

Die Europäische Verbandsklage – Grundzüge der politischen Einigung auf einen Richtlinienentwurf und Ausblick

von Dr. Henner Schläfke und Dr. Tobias B. Lühmann, Berlin

*Dr. Henner Schläfke ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Tobias Lühmann ist Rechtsanwalt in der internationalen Sozietät Noerr LLP in Berlin. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Autoren liegt in der Vertretung von Unternehmen in Kollektiv- und Massenverfahren.
henner.schlaefke@noerr.com
tobias.luehmann@noerr.com*

Als wesentlichen Eckpunkt ihres New Deal for Consumers legte die Europäische Kommission fast zeitgleich mit der Einführung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) im April 2018 den Entwurf¹ einer Richtlinie für die Einführung einer Europäischen Verbandsklage vor. Ebenso wie die Musterfeststellungsklage gilt auch die Europäische Verbandsklage als politische Reaktion auf Rechtsstreitigkeiten wegen Diesel-Pkw. Das Europäische Parlament² und anschließend der Europäische Rat³ befürworteten zahlreiche Änderungen am Kommissionsentwurf. Unter Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge wurde am 22. Juni 2020 eine vorläufige politische Einigung über den Inhalt der neuen Richtlinie⁴ erzielt.⁵ Mit der Verabschiedung des Richtlinienentwurfs (RL-E) durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat wird noch in diesem Jahr gerechnet. Anschließend werden die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit haben, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Spätestens zweieinhalb Jahre nach Erlass der Richtlinie muss die Erhebung entsprechender Klagen möglich sein.⁶ Mitte des Jahres 2023 wird die Verbandsklage nach europäischen Vorgaben somit auch in Deutschland zur Verfügung stehen müssen.

Da der RL-E trotz klarer Vorgaben etliche Spielräume für den nationalen Gesetzgeber lässt, steht zu erwarten, dass anlässlich des nationalen Gesetzgebungsverfahrens eine inhaltlich deutlich weitergehende Auseinandersetzung über kollektive Rechtsschutzinstrumente zur Durchsetzung von Verbraucherrechten stattfinden wird.

Der Beitrag gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen Vorschriften der geplanten Richtlinie und zeigt auf, in welchen Bereichen künftig mit Veränderungen im deutschen Recht zu rechnen ist.

1 Ziele, Gegenstand und Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie

1.1 Ausgangspunkt: uneinheitliches Verbraucherschutzniveau wegen unterschiedlicher kollektiver Klagemöglichkeiten

Die Einführung einer europarechtlich vorgegebenen Verbandsklage ist aus Sicht des EU-Gesetzgebers notwendig, weil die prozessuale Durchsetzung von Kollektivinteressen von Verbrauchern unionsweit höchst unterschiedlich geregelt ist, wodurch das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt ebenso geschwächt werde wie die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.⁷ Diesen Defiziten soll begegnet werden, indem die geplante Richtlinie sicherstellt, dass Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten mindestens ein Verfahren für Verbandsklagen auf Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen zur Verfügung steht. Zugleich sollen durch dieses Verfahren gleiche Ausgangsbedingungen für Unternehmen auf dem Binnenmarkt und ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden.⁸

1.2 Sektoraler Ansatz mit Beschränkung auf Verstöße gegen verbraucherschützende Unionsvorschriften durch Unternehmer

Die Richtlinie findet (lediglich) auf Verstöße durch Unternehmer gegen die in Anhang I RL-E aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts Anwendung, auch in ihrer Umsetzung in nationales Recht.⁹ Unbeachtlich ist, ob es sich um innerstaatliche oder grenzüberschreitende Verstöße handelt und ob die Verstöße vor dem Beginn oder vor dem Abschluss des Verbandsklageverfahrens eingestellt wurden.¹⁰

1 Ziele, Gegenstand und Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie

1.1 Ausgangspunkt: uneinheitliches Verbraucherschutzniveau wegen unterschiedlicher kollektiver Klagemöglichkeiten

1.2 Sektoraler Ansatz mit Beschränkung auf Verstöße gegen verbraucherschützende Unionsvorschriften durch Unternehmer

1.3 Kollektivinteressen von Verbrauchern

1.4 Harmonisierungsgrad

1.5 Verhältnis zu anderen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes

2 Klageziele, Verbrauchermandat und Verhältnis von Kollektiv- zu Individualprozess

2.1 Unterlassungsverfügungen

2.2 Abhilfemaßnahmen

2.3 Verjährung

2.4 Verfahrenskoordination

3 Klageerhebung nur durch qualifizierte Einrichtungen

3.1 Benennung für Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen

3.2 Benennung für Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

3.3 Besondere Vorgaben für die Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfe

3.4 Unterstützung qualifizierter Einrichtungen

Dabei umfasst der Anhang I gegenwärtig 66 Rechtsakte (Richtlinien und Verordnungen), die ganz oder teilweise auf den Schutz von Verbrauchern, gleich ob als Reisende, Kapitalanleger, Versicherungsnehmer oder Käufer, zielen. Die möglichen Themen der Verbandsklage reichen von der Produkthaftung und -sicherheit über die Rechte von Reisenden (u. a. Flug- und Fahrgastrechte) bis zum Verbrauchsgüterkauf, Preisangaben, Datenschutz, Antidiskriminierungsrecht sowie zum Bank- und Kapitalmarktrecht (u. a. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, Verbraucherkreditverträge, E-Geld, OGAW¹¹, Überweisungen und Lastschriften, Wohnimmobilienkredite, PRIIP¹², Wertpapierprospekte). Abgedeckt werden zudem die Bereiche Telekommunikation, Energieverbrauchskennzeichnung, Elektrizität, Erdgas und Medizinprodukte. Teils beschränkt sich die Bezugnahme auf einzelne Vorschriften, z. B. zu Informationspflichten. Um die Relevanz des RL-E für ein Unternehmen abzuklären, bedarf es daher der detaillierten Prüfung des Anhangs I darauf, ob und in welchem Umfang dieser für den Verbraucherverkehr des Unternehmens relevantes europäisches Sekundärrecht enthält.

Exemplarisch für den Bereich des Versicherungsrechts umfasst der Verweis hier u. a. Art. 183 bis 186 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) und die darin enthaltenen europarechtlichen Vorgaben zur Information des Versicherungsnehmers bei Nichtlebens- und Lebensversicherungen sowie das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungen. Zu nennen sind ferner die PRIIP-Verordnung (VO Nr. 1286/2014) sowie Art. 17 bis 24 und Art. 28 bis 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb und damit nicht nur die dort geregelten Informations- und Wohlverhaltenspflichten sondern sowohl die Pflicht zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit als auch die Berichtspflicht gegenüber Kunden.

1.3 Kollektivinteressen von Verbrauchern

Wie bereits der Name des RL-E nahelegt, soll die Verbandsklage als Instrument zur Durchsetzung von Kollektivinteressen von Verbrauchern dienen.

Art. 3 Nr. 3 RL-E definiert den Begriff „Kollektivinteressen der Verbraucher“ als „das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern“. Insbesondere durch die Konkretisierung in Bezug auf Abhilfemaßnahmen (Art. 8 RL-E) räumt der RL-E den Mitgliedstaaten ein Ermessen ein, wie viele Verbraucher von einem Verstoß potenziell betroffen sein müssen, damit die Möglichkeit einer Kollektivklage auf Abhilfe eröffnet werden muss.¹³

Für Musterfeststellungsklagen muss gem. § 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO glaubhaft gemacht werden, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO macht die Zulässigkeit der Klage zudem davon abhängig, dass zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben. Diese Bestimmungen dürften den Anforderungen von Art. 3 Nr. 3 RL-E genügen.

1.4 Harmonisierungsgrad

Der RL-E ist ersichtlich ein Kompromiss zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und den Mitgliedstaaten. Es überrascht daher nicht, dass jede Vorschrift für sich betrachtet daraufhin untersucht werden muss, inwieweit diese vollharmonisierend ist oder den Mitgliedstaaten Spielräume bei der Umsetzung eingeräumt werden. Der RL-E regelt damit nicht „die eine“ Europäische Verbandsklage, sondern etabliert einen Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die ihren Rechts Traditionen am ehesten entsprechenden Regelungen erlassen können. Im Ergebnis wird sich eine Vielzahl unterschiedlicher nationaler Verbandsklagen entwickeln, die zwar jeweils die Vorgaben der geplanten Richtlinie erfüllen, in der konkreten Ausgestaltung aber durchaus unterschiedlich sein können.

- 4 Vergleiche
- 5 Offenlegung von Beweismitteln
 - 5.1 Offenlegungsbegehren der qualifizierten Einrichtung
 - 5.2 Offenlegungsbegehren des beklagten Unternehmens

6 Ausblick

- 1 COM (2018) 184 final.
- 2 P8_TA (2019)0222. Siehe zu den Entwürfen Scholl, ZfPW 2019, 317, 353 ff.; Lühmann, NJW 2019, 570; Domej, ZEuP 2019, 446.
- 3 Dokument ST_14600_2019_INIT. Siehe dazu Prütting, ZIP 2020, 197, 203.
- 4 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.
- 5 Dokument ST_9592_2020_INIT. Die (überwiegend) sprachlichen Anpassungen gemäß dem Standpunkt des Rates in erster Lesung v. 21.10.2020 (Dokument ST_9573_2020_INIT) wurden nach Redaktionsschluss veröffentlicht und konnten daher nicht mehr vollständig berücksichtigt werden.
- 6 Art. 24 RL-E.
- 7 ErwGr. 6 RL-E.
- 8 ErwGr. 7 RL-E.
- 9 Art. 2 Abs. 1 Satz 1 RL-E.
- 10 Art. 2 Abs. 1 Satz 3 RL-E.
- 11 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
- 12 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte. Die englische Bezeichnung für die verpackten Anlageprodukte für Kleinanleger lautet *Packaged Retail and Insurance-based Investment Product*, Abkürzung: PRIIP.
- 13 Vgl. auch ErwGr. 12, wonach es den Mitgliedstaaten obliegt, die Mindestanzahl von Verbrauchern festzulegen, die von einer Abhilfeklage betroffen sein müssen.

Die Europäische Verbandsklage – Grundzüge der politischen Einigung auf einen Richtlinienentwurf und Ausblick

1.5 Verhältnis zu anderen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes

Jenseits des einheitlichen Rahmens überlässt der RL-E es den Mitgliedstaaten, existierende Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes beizubehalten oder andere, auch weitergehende, Instrumente einzuführen.¹⁴ Für das deutsche Recht bedeutet dies, dass auch weiterhin die Möglichkeit von Feststellungsbeschlüssen im Rahmen einer Musterfeststellungsklage oder des KapMuG bestehen kann, obgleich Feststellungsbeschlüsse von dem RL-E nicht (mehr) erfasst sind.¹⁵ Hier würde für qualifizierte Einrichtungen ein Wahlrecht bestehen, das unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten des Einzelfalls zugunsten des einen oder anderen Rechtsschutzinstruments (oder ggf. eine Kombination von mehreren) ausgeübt werden könnte.

2 Klageziele, Verbrauchermandat und Verhältnis von Kollektiv- zu Individualprozess

Der nun vorliegende RL-E verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 7 Abs. 4, ein Verfahren einzuführen, in dem sowohl Unterlassungsverfügungen als auch Abhilfemaßnahmen erwirkt werden können. Abhängig von den Klagezielen enthält der RL-E unterschiedliche Vorgaben zu der Frage, ob die qualifizierte Einrichtung ein Verbrauchermandat benötigt, d. h. die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung betroffener Verbraucher, und wie ein solches Mandat ggf. auszugestalten ist (Opt-in- oder Opt-out-Mechanismus).

2.1 Unterlassungsverfügungen

In der Tradition der Unterlassungsklagenrichtlinie RL 2009/22/EG¹⁶ sieht auch der RL-E vor, dass qualifizierte Einrichtungen Unterlassungsverfügungen erwirken können.¹⁷ Diese Verfügungen sollen die Kollektivinteressen der Verbraucher unabhängig von tatsächlichen Verlusten oder Schäden einzelner Verbraucher schützen.¹⁸ Zu diesem Zweck können qualifizierte Einrichtungen einstweilige Verfügungen oder Urteile zur Beendigung oder ggf. zum Verbot einer Praktik erwirken,

wobei die entsprechenden Urteile z. B. die Feststellung des Verstoßes beinhalten können.¹⁹ Ein Verbrauchermandat ist für diese Verbandsklagen nicht erforderlich.²⁰ Relevant sind entsprechende Verfügungen z. B. bei Klagen auf Feststellung, dass bestimmte AGB unwirksam sind.

2.2 Abhilfemaßnahmen

Ein Kernstück des RL-E ist die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, eine auf Abhilfe gerichtete Verbandsklage einzuführen.²¹

2.2.1 Begriff der Abhilfe

Nach dem RL-E sollen die betroffenen Verbraucher den Anspruch haben, dass ihnen die Verbandsklage zugutekommt.²² Um dies zu gewährleisten, muss die Möglichkeit bestehen, dass die qualifizierte Einrichtung eine Abhilfeentscheidung erwirken kann, durch die der Unternehmer verpflichtet wird, gegenüber Verbrauchern Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung des gezahlten Preises zu erbringen.²³ Strafschadensersatz soll gem. ErwGr. 10 und ErwGr. 42 des RL-E keine zulässige Form der Abhilfe sein.“

2.2.2 Prozessuale Vorgaben und Verhältnis zum materiellen Recht

In prozessualer Hinsicht gibt der RL-E den Mitgliedstaaten vor, dass Abhilfemaßnahmen in Form von Schadensersatz den Verbrauchern ohne Erhebung einer gesonderten Klage zugutekommen müssen.²⁴ Gleichzeitig stellt der RL-E aber klar, dass Abhilfemaßnahmen nur nach Maßgabe des jeweils einschlägigen materiellen Rechts in Betracht kommen²⁵ und die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher durch den RL-E unberührt bleiben.²⁶

Der RL-E stellt damit nicht infrage, dass eine Klage auf Schadensersatz nach deutschem Recht regelmäßig nur dann erfolgreich sein kann, wenn in Bezug auf jeden einzelnen Anspruch nicht nur eine Pflichtverletzung oder eine Rechtsgutverletzung vorliegt, sondern

14 ErwGr. 11 RL-E.

15 Ebenda.

16 Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

17 Art. 7 Abs. 4 lit. a, Art. 8 RL-E.

18 ErwGr. 33 RL-E.

19 Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 RL-E.

20 Art. 8 Abs. 3 RL-E.

21 Art. 7 Abs. 4 lit. b und Art. 9 RL-E.

22 Art. 7 Abs. 6, ErwGr. 37 RL-E.

23 Art. 9 Abs. 1, ErwGr. 37 RL-E. Der Rat befürwortet in seinem Standpunkt v. 21.10.2020 (Dokument ST_9573_2020_INIT) eine Ergänzung von Art. 3 RL-E um eine Nr. 10 mit der folgenden Beschreibung der Abhilfe: „[Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck] ‚Abhilfeentscheidung‘ eine Entscheidung, durch die ein Unternehmer verpflichtet wird, den betroffenen Verbrauchern je nach Fall und soweit dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von Schadensersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.

24 Art. 9 Abs. 6 RL-E. Der Rat befürwortet in seinem Standpunkt v. 21.10.2020 (Dokument ST_9573_2020_INIT), dass diese Vorgabe für sämtliche Formen der Abhilfe gilt.

25 Art. 9 Abs. 1 RL-E („soweit [...] im Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen“).

26 ErwGr. 42 RL-E.

auch der Nachweis erbracht ist, dass diese Verstöße zu einem kausalen Schaden in einer bestimmten Höhe geführt haben und keine Einwendungen bestehen.²⁷

Im deutschen Recht müsste die qualifizierte Einrichtung somit regelmäßig für jeden der betroffenen Verbraucher sämtliche Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde und der Höhe nach darlegen, was bei einer zweistelligen Anzahl von Verbrauchern unter Umständen noch zu leisten ist, aber bereits bei einer niedrigen dreistelligen Anzahl nicht mehr praktikabel sein dürfte. Exemplarisch hierfür sind Fälle subjektiver Klagehäufungen und Klagen im Wege von Abtretungsmodellen. So hat das Landgericht München I bei einer entsprechenden Sammelklage im Lkw-Kartell darauf hingewiesen, dass eine Anspruchshäufung einen Rechtsstreit um eine erhebliche Anzahl weiterer komplexer Rechtsfragen erweitert und den Rechtsstreit im Vergleich zu Individualklagen erheblich in die Länge zieht.²⁸ Diese Überlegungen würden auch bei Abhilfeklagen, denen sich zahlreiche Verbraucher angeschlossen haben, greifen.

Dem Vernehmen nach wird vor diesem Hintergrund bereits in Erwägung gezogen, das deutsche Schadensrecht im sachlichen Anwendungsbereich des RL-E jedenfalls für den Bereich der kollektiven Anspruchsdurchsetzung zu ändern und in seiner Komplexität z. B. durch Schadenspauschalierungen zu reduzieren. Eine derartige – überschießende – Richtlinienumsetzung hätte zur Folge, dass Haftungsrisiken grundsätzlich neu zu bewerten wären, strukturell das Risiko einer Überkompensation bestünde und gleichzeitig der Vergleichsdruck auf beklagte Unternehmen steigen würde. Hier zeigt sich, dass bereits aus den prozessualen Vorgaben des RL-E weitreichende Veränderungen des materiellen Rechts folgen könnten.

Überzeugend oder gar erforderlich wäre eine solche Anpassung des materiellen Rechts jedoch nicht. Das deutsche Zivilprozessrecht hält bereits heute Instrumente bereit, die es dem Gericht im Einzelfall ermöglichen, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

komplexe Auseinandersetzungen durch Abschichtungen effizient zu bewältigen. Zu denken ist hier insbesondere an den Erlass eines rechtsmittelfähigen Grundurteils über die Haftung dem Grunde nach (§ 304 ZPO), durch das Fragen der Schadenshöhe zunächst nicht behandelt werden müssen.²⁹ Für den Weg über das Prozessrecht und gegen ein „kollektives Schadensrecht“ spricht auch, dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Haftung dem Grunde nach in einer Vielzahl der Fälle Grundlage für eine – von dem RL-E ausdrücklich erwünschte³⁰ – gütliche (und damit auch zügige) Beilegung des Rechtsstreits sein dürfte. Der Weg über das Prozessrecht würde es dem Gericht zudem ermöglichen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein abgeschichtetes Vorgehen in dem jeweiligen Verfahren sinnvoll ist oder vielmehr direkt eine Entscheidung über das Abhilfebegehren ergehen sollte.³¹

2.2.3 Verbrauchermandat

Der RL-E überlässt grundsätzlich den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, auf welche Weise und in welcher Phase der Abhilfeklage die einzelnen von einer solchen Klage betroffenen Verbraucher nach Klageerhebung ausdrücklich oder stillschweigend den Wunsch äußern können, durch die qualifizierte Einrichtung vertreten zu werden.³²

Angesprochen ist damit die Frage, ob die Mitgliedstaaten von den Verbrauchern eine aktive Entscheidung dahingehend verlangen, dass sie von der qualifizierten Einrichtung repräsentiert werden wollen (Opt-in) oder dass sie eine solche Vertretung nicht wünschen (Opt-out).³³ Lediglich bei der Vertretung von Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat haben, in dem über die Klage entschieden wird, schreibt der RL-E ein Opt-in vor.³⁴

Um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ihren Willen zur Beteiligung an einer auf Abhilfe gerichteten Klage (ausdrücklich oder stillschweigend) zum Ausdruck zu bringen, gibt der RL-E den Mitgliedstaaten auf, geeig-

27 Vgl. zur problematischen Vereinbarkeit einer Musterleistungsklage mit dem deutschen Schadensrecht schon Habbe/Gieseler, GWR 2018, 227, 230.

28 LG München I, NZKart 2020, 145.

29 Vgl. zu den Anforderungen im Hinblick auf die Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Schaden BGH, NJW-RR 1991, 599, 600.

30 ErwGr. 53 RL-E.

31 So würden bspw. Verbandsklagen auf Abhilfe, denen sich 50 Verbraucher angeschlossen haben, ein anderes Vorgehen rechtfertigen als Klagen, denen sich 5000 Verbraucher angeschlossen haben.

32 Art. 9 Abs. 2 RL-E.

33 Vgl. dazu auch ErwGr. 43 RL-E.

34 Art. 9 Abs. 3 RL-E.

Die Europäische Verbandsklage – Grundzüge der politischen Einigung auf einen Richtlinienentwurf und Ausblick

nete Vorschriften zu erlassen, durch die sichergestellt wird, dass Verbraucher, die von der jeweiligen Abhilfeklage betroffen sind, frühzeitig über diese Klage informiert werden.³⁵ Die Entscheidung darüber, in wessen Zuständigkeit die Verbreitung der entsprechenden Informationen fällt, liegt bei den Mitgliedstaaten.³⁶

2.2.4 Verbindung mit Unterlassungsverfügung

Der RL-E eröffnet den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, qualifizierte Einrichtungen in die Lage zu versetzen, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen im Rahmen eines einzigen Klageverfahrens zu erwirken.³⁷ Zu denken ist hier z. B. an Klagen, mit denen die AGB-Widrigkeit von Klauseln festgestellt wird und in denen das beklagte Unternehmen zugleich verurteilt wird, die auf der Grundlage der unwirksamen Klauseln vereinnahmten Gelder zu erstatten.³⁸

2.3 Verjährung

Potenziell weitreichende Folgen haben die Vorgaben des RL-E zu den Auswirkungen der Erhebung einer Verbandsklage auf den Lauf der Verjährungsfristen.

2.3.1 Unterlassungsverfügungen

Gemäß Art. 16 Satz 1 RL-E muss eine anhängige Verbandsklage zur Erwirkung einer Unterlassungsverfügung (Art. 8 RL-E) die Verjährung der Ansprüche der „betroffenen Verbraucher“ hemmen oder unterbrechen.

Durch diese Regelung soll eine Situation vermieden werden, in der über die Verbandsklage noch nicht rechtskräftig entschieden ist, die Ansprüche der Verbraucher auf Abhilfe, die sich auf denselben Verstoß stützen, über den in der Verbandsklage entschieden wird, in der Zwischenzeit aber zu verjähren drohen, sodass parallele Individualklagen erhoben werden müssten, um den Verjährungseintritt zu verhindern.

Die von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RL-E geforderte Wirkung geht damit deutlich weiter als das bisher geltende Recht,

das in § 204 BGB keine Regelung zur Verjährungshemmung von Klagen nach dem UKlaG enthält. Die Vorgaben des RL-E gehen auch über § 204 Abs. 1a BGB hinaus, der die Hemmung der Verjährung von Individualansprüchen regelt, die abhängig vom Ausgang einer Musterfeststellungsklage sind. Während bei § 204 Abs. 1a BGB noch die Registrierung der Verbraucher notwendig ist und damit zumindest Anhaltspunkte für den Willen der individuellen Rechtsverfolgung bestehen, setzt Art. 16 Abs. 1 Satz 1 RL-E eine solche Willensbekundung der betroffenen Verbraucher gerade nicht voraus, weil Unterlassungsverfügungen ohne ein Verbrauchermandat erwirkt werden können.³⁹

2.3.2 Abhilfemaßnahmen

Erhebt die qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage auf Abhilfe nach Art. 9 Abs. 1 RL-E, so muss auch diese Klage die Verjährung der möglicherweise bestehenden individuellen Ansprüche der Verbraucher – gleich ob diese bereits geltend gemacht werden oder nicht – hemmen oder unterbrechen.⁴⁰

2.3.3 Langwierige Unsicherheit durch frühzeitige Verjährungsunterbrechung/-hemmung

Künftig muss also damit gerechnet werden, dass Rechtssicherheit und Rechtsfrieden deutlich später eintreten werden. Klarheit darüber, ob und in welchem Umfang sich rechtliche Risiken verwirklichen, dürfte häufig nicht innerhalb der üblichen Verjährungsfristen eintreten. Wechselwirkungen mit Verfahren in verschiedenen europäischen Staaten und unterschiedliche Verjährungsregime könnten die bestehenden Unsicherheiten zudem noch deutlich verschärfen.

2.4 Verfahrenskoordination

2.4.1 Verhältnis mehrerer Verbandsklagen zueinander

2.4.1.1 Parallele Verfahren

Der RL-E enthält keine ausdrücklichen Regelungen dazu, wie mit konkurrierenden Verbandsklagen umzugehen ist.

35 Art. 13 Abs. 2 RL-E.

36 ErwGr. 59 RL-E.

37 Art. 7 Abs. 5 RL-E.

38 Vgl. für einen solchen Fall OLG Dresden, BKR 2018, 440, das einen vergleichbaren Folgenbeseitigungsanspruch gem. § 8 Abs. 1 UWG bejaht. Mit der Umsetzung des RL-E in nationales Recht hätte sich die umstrittene Frage erledigt, ob § 8 Abs. 1 UWG einen derartigen Folgenbeseitigungsanspruch tatsächlich gewährt.

39 So auch ausdrücklich Art. 8 Abs. 3 RL-E.

40 Art. 16 Satz 2 RL-E.

Im Hinblick auf Verbandsklagen, die auf Abhilfemaßnahmen gerichtet sind, verlangt Art. 9 Abs. 4 RL-E, dass Verbraucher sich nicht „in anderen Klagen dieser Art mit demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer vertreten lassen können“. Diese Regelung könnte dahingehend interpretiert werden, dass beklagte Unternehmen sich insbesondere bei Opt-in-Verfahren darauf einstellen müssen, wegen desselben Verstoßes mehrfach verklagt zu werden, solange sich nur die Verbraucher, die sich der Klage angeschlossen haben (und damit auch die betroffenen Ansprüche), unterscheiden. Eine Konzentrationswirkung auf eine Klage bestünde damit also nicht.

In Bezug auf Unterlassungsverfügungen (Art. 8 RL-E) fehlt es an einer vergleichbaren Vorschrift, weil die qualifizierte Einrichtung für entsprechende Verbandsklagen kein Verbrauchermandat benötigt. Gemäß Art. 6 Abs. 2 RL-E müssen mehrere qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Betroffenheit von Verbrauchern aus diesen Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, vor dem zuständigen Gericht gemeinsam eine Verbandsklage zu erheben.⁴¹ Dies legt den Umkehrschluss nahe, dass parallele Verbandsklagen verschiedener qualifizierter Einrichtungen möglich sind, was jedoch nicht sehr sinnvoll erscheint.

2.4.1.2 Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen

Ist in einer Verbandsklage rechtskräftig festgestellt worden, dass ein Verstoß zum Schaden der Kollektivinteressen der Verbraucher vorliegt, muss diese Entscheidung in nachfolgenden auf Abhilfe gerichteten Verbandsklageverfahren die in Art. 15 RL-E vorgegebenen Wirkungen entfalten. Dass Art. 15 RL-E auch in nachfolgenden Verbandsklageverfahren gilt, folgt aus dem offenen Wortlaut und der Genese⁴² der Norm.

Art. 15 RL-E sieht vor, dass die rechtskräftige Entscheidung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Beweismittelwürdigung von beiden Parteien als Beweismittel genutzt

werden kann. Da sich die Beweiswürdigung im deutschen Recht auf tatsächliche Behauptungen bezieht (vgl. § 286 ZPO) und nicht auf Rechtsfragen, ist die Vorschrift nicht unmittelbar einschlägig. Es bleibt daher abzuwarten, ob und ggf. wie der deutsche Gesetzgeber die Regelung umsetzt. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist zudem die EuGVVO zu beachten, die gem. Art. 36 EuGVVO im Einzelfall ebenfalls eine Bindungswirkung begründen kann.

2.4.2 Verhältnis der Verbandsklage zum Individualprozess

2.4.2.1 Unterlassungsverfügungen

Verbraucher können Individualklagen unabhängig von laufenden Verbandsklagen über Unterlassungsverfügungen erheben. Stützt der Verbraucher seine Klage auf einen Verstoß, der in einem vorangegangenen Verbandsklageverfahren gem. Art. 8 RL-E verneint wurde, stellt sich wiederum die Frage nach der Bedeutung von Art. 15 RL-E. Da diese Vorschrift auch eine Berufung des Unternehmers auf ein klageabweisendes Urteil erlaubt,⁴³ stellt sich bei der Umsetzung der Vorschrift insbesondere das Problem, dass dem Verbraucher im Verbandsklageverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

2.4.2.2 Abhilfemaßnahmen

Hat der Verbraucher sich einer Verbandsklage auf Abhilfe angeschlossen, kann er während der Dauer seiner Beteiligung⁴⁴ gegen den im Verbandsklageverfahren beklagten Unternehmer keine Klage erheben, die auf denselben Klagegrund gestützt wird.⁴⁵ Eine vergleichbare Regelung enthält das deutsche Recht bereits in § 610 Abs. 3 ZPO für die Sperrwirkung einer Musterfeststellungsklage. Der RL-E sieht keine Regelung für den Fall vor, dass die Einzelklage des Verbrauchers vor der Verbandsklage auf Abhilfe rechtsabhängig wird. Hier steht es den Mitgliedstaaten somit frei, eigene Regelungen zu treffen.

Die Entscheidung über die Verbandsklage auf Abhilfe bindet den Verbraucher in einem etwaigen Individualpro-

41 Gemeint ist hier eine einzige Verbandsklage, vgl. ErwGr. 31 RL-E.

42 Die Vorschrift geht auf Art. 10 des Kommissionsentwurfs zurück, zu dem die Europäische Kommission ausdrücklich festgehalten hat, dass sich die Wirkung auch auf nachfolgende Verbandsklageverfahren erstrecken soll, vgl. COM(2018) 184 final, S. 18.

43 Unklar ist hingegen, wie sich die Aussage in ErwGr. 12 zu dieser Bindungswirkung verhält, wo es heißt: „Die Abweisung einer Klage sollte nicht die Rechte der von dieser Klage betroffenen Verbraucher beeinträchtigen.“ Es ist daher zu begrüßen, dass der Rat in seinem Standpunkt v. 21.10.2020 (Dokument ST_9573_2020_INIT) befürwortet, die Passage dahingehend zu ändern, dass diese nur gilt, wenn eine Verbandsklage als unzulässig abgewiesen wird.

44 Vgl. ErwGr. 46 RL-E.

45 Art. 9 Abs. 4 Satz 1 RL-E.

Die Europäische Verbandsklage – Grundzüge der politischen Einigung auf einen Richtlinienentwurf und Ausblick

zess.⁴⁶ Einschlägig ist auch hier Art. 15 RL-E. Je nach Ausgestaltung der Verbandsklage kommt im grenzüberschreitenden Verkehr auch eine Bindungswirkung nach Art. 36 EuGVVO in Betracht.

3 Klageerhebung nur durch qualifizierte Einrichtungen

Der RL-E versteht sich selbst als austarierter Kompromiss zwischen Verbraucherschutz durch Prozessrecht auf der einen Seite und dem notwendigen Schutz der beklagten Unternehmen vor einem Missbrauch der Verbandsklage andererseits.⁴⁷ Ein wesentlicher Baustein des Schutzes von Unternehmen soll darin bestehen, dass Verbandsklagen nur durch sog. qualifizierte Einrichtungen erhoben werden dürfen.⁴⁸ Wünschenswert ist aus Sicht des RL-E, dass insbesondere Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benannt werden können.⁴⁹ Während dies in Deutschland mit einer gewachsenen Struktur von Verbraucherzentralen und ähnlichen Verbänden auf fruchtbaren Boden fällt, existieren in anderen Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Strukturen. Um diese Hürde jedenfalls kurz- und mittelfristig überwinden zu können, eröffnet der RL-E die Möglichkeit, auch öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen zu benennen.⁵⁰

Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament befürworteten ursprünglich vollharmonisierende Vorgaben für qualifizierte Einrichtungen. Dem Vernehmen nach war ein solcher Ansatz für die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht akzeptabel, weshalb der RL-E nunmehr danach unterscheidet, ob qualifizierte Einrichtungen innerstaatliche oder grenzüberschreitende Verbandsklagen erheben.

3.1 Benennung für Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen

Die Mitgliedstaaten sind weitgehend autonom in der Entscheidung darüber, welche Anforderungen sie an qualifizierte Einrichtungen stellen, die Verbandsklagen in dem Land erheben, in dem sie benannt worden sind (sog. innerstaatliche Verbandsklagen, Art. 3

Nr. 6 RL-E). Die Kriterien für die Benennung dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Verbandsklagen nicht mehr wirksam und effizient erhoben werden können und dadurch im Widerspruch zu den Zielen des RL-E stehen.⁵¹ Den Mitgliedstaaten steht zudem frei, dieselben Anforderungen wie bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen zu stellen.⁵² Der RL-E ermöglicht es Mitgliedstaaten auch, Einrichtungen für die Erhebung einer konkreten innerstaatlichen Verbandsklage auf Ad-hoc-Basis zu benennen.⁵³

Indem der RL-E für innerstaatliche Verbandsklagen keine verbindlichen Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen aufstellt, konterkariert er ein Stück weit seine eigene Zielsetzung.⁵⁴ Da die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen der Regelfall bleiben dürfte, wird es künftig für einen Großteil der Klagen an europaweit einheitlichen Vorgaben für die klagende qualifizierte Einrichtung fehlen. Von gleichen Ausgangspositionen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen, wie sie in ErwGr. 7 RL-E als Ziel vorgegeben werden, wird daher voraussichtlich keine Rede sein können.

Der Ansatz des RL-E ist zudem problematisch, weil er Mitgliedstaaten Raum dafür lässt, durch möglichst geringe Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen Anreize zu setzen, qualifizierte Einrichtungen in diesem Mitgliedstaat zu errichten und damit im Rahmen der von der EuGVVO vorgegebenen Gerichtsstände Klagen „anzuziehen“, denen sich auch Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten anschließen können. Ob sich ein solcher „Wettbewerb nach unten“ tatsächlich einstellen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Für den deutschen Gesetzgeber besteht kein Anlass, hinter dem bestehenden Schutzniveau und den Anforderungen für die Benennung als qualifizierte Einrichtung (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 UKlaG) sowie die Erhebung einer Kollektivklage (§ 606 Abs. 1 ZPO) zurückzubleiben.⁵⁵ Für ein Festhalten am bestehenden Schutzniveau spricht insbesondere, dass der RL-E auch die Möglichkeit einer Klage auf Abhilfe fordert, wodurch das

46 Vgl. Art. 9 Abs. 2 a. E., Abs. 3 a. E.; ErwGr. 45 RL-E. Auch in diesem Zusammenhang ist die Aussage in ErwGr. 12 unklar (vgl. Fn. 43).

47 Art. 1 Abs. 1 Satz 1 RL-E, ErwGr. 10, 39, 52.

48 Art. 3 Nr. 4, Art. 4 RL-E.

49 Art. 4 Abs. 2 RL-E.

50 Art. 4 Abs. 7 RL-E.

51 Art. 4 Abs. 4 RL-E.

52 Art. 4 Abs. 5 RL-E.

53 Art. 4 Abs. 6 RL-E.

54 Vgl. zu den Zielen oben bei 1.1.

55 Vgl. zu Fällen, in denen Einrichtungen die Anforderungen nicht erfüllt haben, BVerwG, GRUR 2019, 1206; OLG Stuttgart, BKR 2019, 298; OLG Braunschweig, BKR 2019, 294. Siehe dazu im Einzelnen Lühmann, NJW 2020, 1706, 1707 f., 1709.

Schutzbedürfnis auf Beklagenseite tendenziell noch erhöht wird. Allerdings waren die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen bereits anlässlich der Einführung der Musterfeststellungsklage ein rechtspolitisch lebhaft umstrittenes Thema,⁵⁶ sodass abzuwarten bleibt, ob die Befürworter weniger strikter Anforderungen mit ihrem Anliegen nunmehr durchdringen können.

3.2 Benennung für Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen

Verbindliche Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen macht der RL-E nur für die Fälle, in denen eine Einrichtung für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen benannt werden soll, d. h. für Klagen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Einrichtung benannt wurde, erhoben werden.⁵⁷

3.2.1 Anforderungen an zu benennende qualifizierte Einrichtungen

Der RL-E enthält in Art. 4 Abs. 3 eine Reihe von Anforderungen, die qualifizierte Einrichtungen für eine Benennung zum Zwecke der Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen erfüllen müssen. Erforderlich ist insbesondere, dass

- die Einrichtung vor ihrer Benennung zwölf Monate im Bereich des Schutzes der Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist;
- der Satzungszweck der Einrichtung belegt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz von Verbraucherinteressen gemäß den von der Richtlinie abgedeckten Rechtsvorschriften der Union hat;
- die Einrichtung keinen Erwerbszweck verfolgt;
- die Einrichtung unabhängig ist und nicht unter dem Einfluss von Personen (mit Ausnahme von Verbrauchern) steht, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben (insbesondere Unternehmen, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte);

- die Einrichtung über Verfahren verfügt, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen der Einrichtung, ihren Geldgebern und Verbraucherinteressen verhindern;
- die Einrichtung die Angaben, die die Einhaltung der vorstehend genannten Kriterien belegen, ebenso veröffentlicht wie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur sowie ihren Zielen und ihren Tätigkeiten.

3.2.2 Anerkennungspflicht

Das Gericht des Mitgliedstaats, in dem eine grenzüberschreitende Verbandsklage erhoben worden ist, hat die Benennung der qualifizierten Einrichtung anzuerkennen. Es kann lediglich prüfen, ob der Satzungszweck der qualifizierten Einrichtung die Klage im konkreten Fall rechtfertigt.⁵⁸

Meldet ein anderer Mitgliedstaat oder die Europäische Kommission Bedenken an, dass die qualifizierte Einrichtung die Voraussetzungen für ihre Benennung tatsächlich (weiterhin) erfüllt, hat der benennende Mitgliedstaat die Bedenken zu prüfen.⁵⁹ Meldet das beklagte Unternehmen beim Gericht Bedenken an, kann dies nur zu einer Überprüfung der Benennung führen, wenn diese Bedenken zugleich begründete Zweifel daran wecken, dass die Voraussetzungen für die Benennung (weiterhin) bestehen.⁶⁰

3.3 Besondere Vorgaben für die Finanzierung von Verbandsklagen auf Abhilfe

Obgleich das Missbrauchsrisiko einer Verbandsklage besonders hoch ist, wenn diese auf Abhilfe gerichtet ist, überlässt der RL-E die Entscheidung darüber, ob die Finanzierung einer solchen Klage durch Dritte erfolgen darf, den Mitgliedstaaten.⁶¹ Auch bei dieser wichtigen Frage fehlt es also an einer europaweit einheitlichen Vorgabe.

Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Finanzierung durch Dritte erlaubt, muss der Mitgliedstaat sicherstellen,

⁵⁶ Kritisch etwa Halfmeier, ZRP 2017, 201; Röthemeyer, VuR 2020, 130, 135 ff. m. w. N.

⁵⁷ Art. 3 Nr. 7 und Art. 4 Abs. 3 RL-E.

⁵⁸ Art. 6 Abs. 3 RL-E.

⁵⁹ Art. 5 Abs. 4 Satz 1 RL-E.

⁶⁰ Art. 5 Abs. 4 Satz 2 RL-E.

⁶¹ Art. 10 Abs. 1 RL-E („soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist“).

Die Europäische Verbandsklage – Grundzüge der politischen Einigung auf einen Richtlinienentwurf und Ausblick

dass Interessenkonflikte vermieden und der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher „nicht aus dem Fokus gerät“. ⁶² Ausweislich der Erläuterungen in ErwGr. 52 RL-E soll sichergestellt werden, dass die Interessen des Finanzierers und die durch die qualifizierte Einrichtung vertretenen Verbraucherinteressen nicht in Konflikt geraten. Weiter konkretisiert wird dieser allgemeine Grundsatz durch zwei Regelbeispiele in Art. 10 Abs. 2 RL-E.

Danach darf die Finanzierung durch einen Dritten beispielsweise nicht bedeuten, dass die Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung (auch in Bezug auf Vergleiche) ungebührlich von einem Dritten in einer Weise beeinflusst werden, die den Kollektivinteressen der von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher abträglich wäre. ⁶³ Dass die hier genutzten unbestimmten und kaum justiziablen Rechtsbegriffe („ungebührlich“, „abträglich“) tatsächlich einen ausreichenden Schutz der Verbraucherinteressen sicherstellen, darf bezweifelt werden.

Konkreter ist das zweite Regelbeispiel, wonach eine Verbandsklage nicht gegen einen Beklagten erhoben werden darf, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist. ⁶⁴ Hier stellt der RL-E zutreffend auf das Risiko ab, dass das wirtschaftliche Interesse des Finanzierers am Ausgang des Verfahrens nicht mit dem Verbraucherinteresse identisch ist. ⁶⁵

Der RL-E propagiert in ErwGr. 52 grundsätzlich eine vollständige Transparenz hinsichtlich der Finanzierung der qualifizierten Einrichtung. Die Herstellung dieser Transparenz wird in Art. 10 Abs. 3 RL-E jedoch unter den Vorbehalt von berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der Vorgaben in Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 RL-E gestellt. Nur im Falle derartiger Zweifel sollen die qualifizierten Einrichtungen gem. Art. 10 Abs. 3 RL-E verpflichtet sein, dem Gericht eine Finanzierungsübersicht vorzulegen, aus der sich die für die Klage in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen ergeben.

Liegt ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 RL-E vor, muss dem Gericht die

Befugnis eingeräumt werden, die Interessen von Verbrauchern oder Unternehmen zu schützen. Diese Maßnahmen können von der Auflage, die Finanzierung abzulehnen, bis zur Aberkennung der Klagebefugnis reichen. ⁶⁶

3.4 Unterstützung qualifizierter Einrichtungen

Aufgrund der kollektivrechtlichen Ausrichtung des RL-E wird mit Verbandsklagen auch ein öffentliches Interesse verfolgt. ⁶⁷ Folgerichtig werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die mit den Verbandsklagen einhergehenden Verfahrenskosten qualifizierte Einrichtungen nicht davon abhalten, solche Klagen zu erheben. ⁶⁸ Als Beispiele für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen nennt der RL-E eine Begrenzung der Gerichtskosten oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe. ⁶⁹ Der RL-E verpflichtet Mitgliedstaaten jedoch nicht, Verbandsklagen zu finanzieren. ⁷⁰ Als mögliche Finanzierungsquelle können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Verbraucher, die sich einer Verbandsklage auf Abhilfe anschließen, eine moderate Beitrittsgebühr oder eine vergleichbare Teilnahmegebühr zu entrichten haben. ⁷¹

Die Unterstützung oder Privilegierung der qualifizierten Einrichtung darf dabei jedoch nicht so weit gehen, dass die Klageerhebung für die qualifizierte Einrichtung risikolos in dem Sinne möglich ist, dass die qualifizierte Einrichtung im Unterliegensfall keine Kosten zu tragen hat. Um Klagemissbrauch vorzubeugen, sieht der RL-E daher auch vor, dass die in einer Verbandsklage auf Abhilfe unterlegene Partei die Verfahrenskosten der obsiegenden Partei nach Maßgabe der im nationalen Recht im Allgemeinen vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen zu tragen hat. ⁷²

4 Vergleiche

Kollektivverfahren sind prädestiniert für Vergleiche, wie in Deutschland nicht zuletzt der – wenn auch außergerichtliche – Vergleich zwischen dem vzbv und VW jüngst gezeigt hat. Es ist daher wenig überraschend, dass auch

62 Art. 10 Abs. 1, ErwGr. 52 RL-E.

63 Art. 10 Abs. 2 lit. a RL-E.

64 Art. 10 Abs. 2 lit. b RL-E.

65 ErwGr. 52 RL-E.

66 Art. 10 Abs. 4 RL-E.

67 ErwGr. 70 RL-E.

68 Art. 20 Abs. 1 RL-E.

69 Art. 20 Abs. 2 RL-E. *Der deutsche Gesetzgeber ist bei der Musterfeststellungsklage den Weg einer Streitwertbegrenzung gegangen, um die Kosten von entsprechenden Klagen einzugrenzen (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG mit der Begrenzung des Streitwertes auf EUR 250.000).*

70 ErwGr. 70 RL-E.

71 Art. 20 Abs. 3 RL-E.

72 Art. 12 Abs. 1 RL-E.

73 Art. 11 Abs. 1 lit. b RL-E.

74 Art. 11 Abs. 1 lit. a RL-E.

75 Art. 11 Abs. 2 Satz 1 RL-E.

76 Art. 11 Abs. 2 Satz 2 RL-E.

77 Art. 11 Abs. 2 Satz 3 RL-E.

78 Art. 11 Abs. 3 RL-E.

79 Art. 11 Abs. 4 Satz 1 RL-E.

80 Vgl. ErwGr. 57 RL-E („*einzelne betroffene Verbraucher*“).

81 Art. 11 Abs. 4 Satz 2 RL-E. Vgl. für vergleichbare Austrittsrechte § 611 Abs. 4 ZPO und § 19 Abs. 2 KapMuG.

82 *Kritisch zu den im Wesentlichen gleichlautenden Vorschlägen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments Halfmeier/Rott, VuR 2018, 243, 246; Domej, ZEuP 2019, 446, 451.*

83 ErwGr. 18 RL-E.

84 Art. 18 Satz 1 RL-E.

85 Vgl. zur Auslegungsbedürftigkeit der insofern identischen Regelung in Art. 13 des Kommissionsentwurfs DAV-Stellungnahme Nr. 49/2018, Nr. 12, insbesondere in der Formulierung „nach Maßgabe ihrer nationalen Verfahrensvorschriften“.

86 Vgl. Makatsch/Kacholdt, in: *Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht*, 3. Auflage 2020, § 33g GWB Rn. 3 m. w. N.

der RL-E in Art. 11 ausführliche Regelungen zu einem Vergleich über Abhilfemaßnahmen enthält und in ErwGr. 53 ausdrücklich das Ziel ausgegeben wird, kollektive Vergleiche zu fördern.

Vor dem Hintergrund dieser Zielrichtung überrascht es, dass der nunmehr vorliegende Entwurf – offenbar auf Initiative des Europäischen Rates – keine Regelungen mehr für Kollektivvergleiche außerhalb einer auf Abhilfe gerichteten Verbandsklage enthält.

Im Rahmen eines auf Abhilfe gerichteten Verbandsklageverfahrens kann das Gericht die Parteien auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen zu erzielen.⁷³ Da ein Vergleichsschluss nicht erzwungen werden kann, handelt es sich der Sache nach um die Aufforderung, Vergleichsverhandlungen zu führen. Die qualifizierte Einrichtung und das beklagte Unternehmen können dem Gericht zudem gemeinschaftlich einen Vergleich vorschlagen, durch den Abhilfe für Verbraucher geschaffen werden soll.⁷⁴ Das Ziel, Vergleiche zu fördern, entspricht auch dem Ansatz des deutschen Zivilprozesses (vgl. § 278 Abs. 1 ZPO).

Zusätzlich und im Einklang mit dem international üblichen und auch in § 611 ZPO sowie § 18 KapMuG normierten Ansatz unterliegt der Vergleich einer Prüfung durch das Gericht.⁷⁵ Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Vergleich den Interessen der an dem Verfahren nicht beteiligten Verbraucher auch tatsächlich entspricht. Der RL-E sieht verpflichtend vor, dass das Gericht die Vereinbarkeit des Vergleichs mit zwingendem nationalem Recht sowie auf seine Durchsetzbarkeit prüft.⁷⁶ Optional können die Mitgliedstaaten zudem vorsehen, dass das Gericht die Bestätigung eines Vergleichs ablehnt, wenn es diesen als „unfair“ erachtet.⁷⁷ Inhaltlich läuft dies auf eine Angemessenheitsprüfung hinaus, wie sie im deutschen Recht bereits in § 611 ZPO und § 18 KapMuG geregelt ist.

Lehnt das Gericht den Vergleich ab, ist das Verfahren fortzusetzen.⁷⁸ Wird der Vergleich hingegen bestätigt, ist dieser für die qualifizierte Einrichtung, das

beklagte Unternehmen sowie den einzelnen betroffenen Verbraucher bindend.⁷⁹ Den Mitgliedstaaten steht jedoch die Möglichkeit offen, die Bindungswirkung gegenüber den einzelnen⁸⁰ Verbrauchern davon abhängig zu machen, dass diese den Vergleich annehmen oder nicht ablehnen.⁸¹

Potenziell konterkariert werden die vorgenannten Regelungen jedoch durch Art. 11 Abs. 5 RL-E, der vorsieht, dass die durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich erwirkte Abhilfe unbeschadet etwaiger zusätzlicher Abhilfemaßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht gilt, die nicht Gegenstand des Vergleichs waren.⁸² Sollte mit der Vorschrift gemeint sein, dass individuelle Ansprüche der Verbraucher unberührt bleiben und eine Globalbereinigung ausscheidet, wären Vergleiche kaum attraktiv für Unternehmen. Denn in einem solchen Fall müssten Unternehmen stets befürchten, weiterhin in Anspruch genommen zu werden, soweit die mit dem Vergleich gewährte Abhilfe individuelle Ansprüche der Verbraucher nicht vollständig erfüllt. Das Ziel der Förderung von Vergleichen würde damit wohl verfehlt. Vorzugswürdig erscheint daher, die Regelung so auszulegen, dass Abgeltungsklauseln in Bezug auf die individuellen Ansprüche der Verbraucher zulässig sind. Eine solche Auslegung ist auch vom Wortlaut der Vorschrift gedeckt, denn mit der Abgeltung etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Abhilfe würden diese zugleich zum Gegenstand des Vergleichs gemacht, wie es in Art. 11 Abs. 5 RL-E verlangt wird.

5 Offenlegung von Beweismitteln

Der RL-E hebt die Bedeutung von Beweismitteln für eine erfolgreiche Verbandsklage ausdrücklich hervor⁸³ und widmet der Offenlegung von Beweismitteln mit Art. 18 folgerichtig eine eigene Regelung.

5.1 Offenlegungsbegehren der qualifizierten Einrichtung

Danach müssen Gerichte zunächst die Befugnis erhalten, auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung nach Maß-

gabe ihrer nationalen Verfahrensvorschriften in einem Verbandsklageverfahren anzuordnen, dass Beweismittel, die der Kontrolle des beklagten Unternehmens oder eines Dritten unterliegen, von diesen vorbehaltlich der Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit vorgelegt werden.⁸⁴ Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die qualifizierte Einrichtung „alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten oder eines Dritten unterliegen“. Unzulässig wäre die Offenlegung also, wenn die Verbandsklage allein auf (vermeintliche) Beweismittel gestützt wird, die nach dem Vortrag der qualifizierten Einrichtung der Kontrolle des Unternehmens oder eines Dritten unterliegen.

In ErwGr. 68 formuliert der RL-E, dass die qualifizierte Einrichtung das „Recht“ haben müsse, unter den vorgenannten Voraussetzungen eine Offenlegung zu verlangen. Diese an die Kartellschadensersatzrichtlinie 2014/104/EU erinnernde und bereits in den Entwürfen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments enthaltene Formulierung wirft die Frage auf, ob die Mitgliedstaaten materiellrechtliche Ansprüche auf Offenlegung schaffen müssen,⁸⁵ wie sie z. B. in § 33g GWB eingeführt worden sind. Ein solches Verständnis würde erheblichen Bedenken begegnen. Zum einen drohten in einem solchen Fall die im materiellen Recht vorgesehenen und rechtsgebietspezifischen Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast teilweise leerzulaufen. Zum anderen forderte nicht einmal die Kartellschadensersatzrichtlinie die Einführung materiell-rechtlicher Offenlegungsansprüche, sondern allenfalls eine Anpassung von § 142 ZPO.⁸⁶

Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Regeln der Darlegungs- und Beweislast einschließlich Beweiserleichterungen und richterrechtlicher Vermutungen in der Regel genügen, um eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Gemeinsam mit den beste-

Die Europäische Verbandsklage – Grundzüge der politischen Einigung auf einen Richtlinienentwurf und Ausblick

henden zivilprozessualen Regelungen zur Dokumentenvorlage (§§ 142 ff. ZPO) spricht mehr dafür, dass das deutsche Recht – ggf. in seiner richtlinienkonformen Auslegung – den Anforderungen von Art. 18 RL-E genügt und materiell-rechtliche Ansprüche auf Offenlegung daher weder erforderlich noch sinnvoll sind.

5.2 Offenlegungsbegehren des beklagten Unternehmens

Aus Gründen der prozessualen Waffengleichheit⁸⁷ sieht der RL-E vergleichbare Möglichkeiten zur Erwirkung von Offenlegungen auch für das beklagte Unternehmen vor.⁸⁸

6 Ausblick

Angesichts der zahlreichen Spielräume, die der RL-E den Mitgliedstaaten bei der Richtlinienumsetzung belässt, ist zu erwarten, dass die Umsetzung in deutsches Recht von ausführlichen und kontroversen Debatten geprägt sein wird, an denen Unternehmen und ihre Verbände sich möglichst frühzeitig beteiligen sollten. Zu erwarten ist ferner, dass nicht nur das Verhältnis der neu zu schaffenden Verbandsklage zu bestehenden Rechtsschutzinstrumenten wie Musterfeststellungsklagen und Klagen nach dem unlängst bis zum 31. Dezember 2023 verlängerten KapMuG die Agenda bestimmen wird, sondern auch grundsätzlichere rechtspolitische Bestrebungen zugunsten von Kollektivklagen⁸⁹ mit Nachdruck verfolgt werden.

Am drängendsten erscheint dabei die Frage, wie die von der Richtlinie geforderten Abhilfeklagen umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzgeber ist gut beraten, an seiner Grundentscheidung für ein Opt-in-Modell festzuhalten. Da der RL-E die prozessuale Durchsetzung von Verbraucherrechten ausdrücklich unter den Vorbehalt stellt, dass solche Rechte nach den Unionsvorschriften und den nationalen Regelungen bestehen, besteht kein Anlass, materiell-rechtliche Vorschriften anzupassen, um etwa durch Schadenspauschalierungen die tatsächliche und rechtliche Komplexität individueller Schadensereignisse zu verringern und Abhilfe-

klagen auch in Massenverfahren besonders leicht handhabbar zu machen. Zum einen bestehen hierfür bereits ausreichende prozessuale Möglichkeiten, wie insbesondere das Grundurteil gem. § 304 Abs. 1 ZPO. Zum anderen sollte es der qualifizierten Einrichtung obliegen, das für den jeweiligen Fall geeignete Kollektivverfahren auszuwählen, um auf diese Weise den tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Falls gerecht zu werden.

Um eine solche Wahlmöglichkeit zu eröffnen, sollte der Gesetzgeber auch weiterhin am Musterfeststellungsverfahren festhalten. Insgesamt vorzugswürdig erscheint zudem, die bereits bestehenden kollektiven Rechtsschutzinstrumente (insbesondere Klagen gemäß UKlaG und KapMuG sowie Musterfeststellungsklage) insgesamt zu bewerten und sinnvoll aufeinander abzustimmen, was wohl am besten in einem eigenen Gesetz über Kollektivverfahren umgesetzt wäre. Dabei bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber die von dem RL-E⁹⁰ ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit wahrnehmen und den Anwendungsbereich der neuen Verbandsklage über die in Anhang I genannten Rechtsakte auf weitere Rechtsgebiete ausdehnen wird.

87 Vgl. ErwGr. 68 RL-E.

88 Art. 18 Satz 2 RL-E.

89 Vgl. z. B. die Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages und den Entwurf eines Gesetzes über Gruppenverfahren der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/243 (vgl. dazu auch jüngst BT-Drs. 19/17751).

90 Vgl. ErwGr. 18 RL-E.